

UNIVERSITÄT OLDENBURG Vorlage an: Fakultätsrat der Fakultät III	z. Sitzung am: 26.11.2014	zu TOP	Drs. Nr.
Antragsteller: Dekanin der FK III		<i>Einstimmig beschlossen Studienkommission 12.11.2014 FK R 26.11.2014</i>	
Oldenburg, 19.11.2014			
Betreff: Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel in der Fakultät III (ab Wintersemester 2014/15) für Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gem. § 14 b (1) NHG			
Der Fakultätsrat möge beschließen:			
Für die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel in der Fakultät III gilt Folgendes (in Kontinuität der 2007ff. gefassten Grundsatzbeschlüsse der Studienkommission und des Fakultätsrates zur Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge):			
1. Aus den auf die Fakultät entfallenen Anteil an Studienqualitätsmitteln (Zuweisung gem. Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmitteln vom [28.10.2014]) wird pro Semester ein Betrag in Höhe von rund 37% (mindestens jedoch 163.000 Euro) insbesondere für die Beschäftigung von Tarifpersonal verwendet, wobei grundsätzlich von einem zusätzlichen Bedarf an Tarifbeschäftigungen wie folgt ausgegangen wird:			
<ul style="list-style-type: none"> • 0,5 E13 Institut für Anglistik / Amerikanistik • 0,5 E13 Institut für Germanistik • 0,5 E13 Institut für Kunst und visuelle Kultur • 0,5 E13 Institut für Materielle Kultur • 0,5 E13 Institut für Musik • 0,25 E13 Institut für Niederlandistik • 0,25 E13 Institut für Slavistik 			
Daneben dienen diese Mittel besonderen Einzelmaßnahmen (kurzfristige Überlast, Optimierung der Seminargröße, Krankheitsausfall) und fachübergreifenden Aufgaben bzw. Maßnahmen. Letztere sind Maßnahmen, die alle Lehreinheiten der Fakultät (mind. aber zwei), das Sprachenzentrum, eine weitere Fakultät, ein Fach der Fakultät in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen o. ä. betreffen oder bei denen besondere Bedarfe interdisziplinärer/internationaler Lehre zu Grunde liegen.			
Über die vorgenannten Maßnahmen bzw. konkrete Anträge zur Ausgestaltung des o. g. grundsätzlichen Bedarfs an Tarifbeschäftigungen entscheidet die Studienkommission. Das Einvernehmen mit dem Präsidium wird im Rahmen der Verwendungsplanung (vgl. 3.) und des Verwendungsnachweises (vgl. 5.) hergestellt.			
2. Die restliche an die Fakultät erfolgte Zuweisung aus Studienqualitätsmitteln wird nach den Indikatoren der leistungsorientierten Mittelverteilung (LOM) an die Lehreinheiten verteilt. Die entsprechende Berechnung erfolgt (auf Basis der in SAP hinterlegten Daten) unverzüglich nach Zuweisung der Studienqualitätsmittel an die Fakultät (vgl. 1.) und wird der Studienkommission vor Mittelzuweisung an die Institute zur Kenntnis gegeben.			
3. Zu Beginn jedes Semesters werden durch die Institute und die Geschäftsstelle Verwendungsplanungen (Rahmenplanungen) erstellt, die dem Präsidium (zur Herstellung des Einvernehmens) und der Studienkommission vorgelegt werden. Die Verwendungsplanungen erfolgen auf Basis der nach Nr. 1 und 2 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel.			

4. Aus den Zuweisungen an die Lehreinheiten der Fakultät gem. 2. sind Verausgabungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gem. § 14b (1) Satz 2 NHG vorrangig für folgende Verwendungszwecke möglich (vgl. auch Musterentwurf des Präsidiums zum Verwendungsnachweis auf Basis der MWK-Vorgaben, Stand 29.07.2014):

- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr-)Personal
- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr-)Personal
- Ausgaben für zusätzliches nebenberufliches Personal (z.B. studentische Hilfskräfte, Tutor/-innen)
- Ausgaben für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- Ausgaben für die Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung
- Ausgaben für die Verbesserung der DV-Infrastruktur

Ausgaben für weitere Verwendungszwecke (z. B. auch Bauunterhaltung, Umbauten, Tagungen, besondere Formen von Lehre / studentische Aktivitäten) sind im Verwendungsnachweis (vgl. 4.) im Einzelnen zu benennen.

5. Die Qualitätskontrolle bezüglich der Verwendung der Studienbeiträge erfolgt durch die Kopplung der Zuweisung an die leistungsorientierten Parameter und durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (Übersicht über die Verwendung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im abgelaufenen Semester) an die Studienkommission jeweils zu Beginn eines Semesters und anschließend an das Präsidium. Eine anschließende Veröffentlichung der Nachweise im Internet ist obligatorisch.

Dieser Beschlusspunkt wird durch konkrete Zeitplanungen auch im Hinblick auf Veröffentlichungs- bzw. Verausgabungsfristen (auf Fakultätsebene) noch ergänzt.

6. Die o. g. Maßgaben (Verteilungsschlüssel, Handhabung) gelten zunächst für zwei Jahre.

An den Antragsteller:

Der Antrag wurde

- genehmigt am: geändert am:..... s. Anlage
 abgelehnt am: vertagt auf die Sitzung am:
 weitergeleitet an am nicht behandelt

Bemerkungen:

.....